

Eitorf, den 14.12.2020

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 02.02.2021  
Mobilität und Klimaschutz

**Tagesordnungspunkt:**

Bebauungsplan Nr.14.6, Altebach II; zugleich 57. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Sie werden über die Offenlage informiert.
2. Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander werden der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf des Flächennutzungsplans nach Einarbeitung der stattgegebenen Anregungen, öffentlich ausgelegt.

**Begründung:**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt, und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zu o. g. Bebauungsplan gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen. Da sich im Zuge der Planung auch die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes ergab, hat der o. g. Ausschuss die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Mit Schreiben vom 16.11.2020 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 31.12.2020 gebeten. Unter den Tagesordnungspunkten 12.1 und 12.2 wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung abgewogen.

Nach Einarbeitung der stattgegebenen Anregungen erfolgt die Offenlage über eine Dauer von einem Monat. Ort und Dauer der Auslegung sind gem. §3 (2) BauGB mindestens ein Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es sind Angaben zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.